

Merkblatt über das Freistellungsjahr

von Beamtinnen und Beamten sowie tariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (s. Ziff.8.)

1. Was ist das Freistellungsjahr?

Das „Freistellungsjahr“ ist eine besondere, zeitlich befristete Form der Teilzeitbeschäftigung, die es ermöglicht, am Ende des Bewilligungszeitraumes von der Arbeitszeit unter Weiterzahlung der anteiligen Bezüge freigestellt zu werden. Der Bewilligungszeitraum kann drei bis acht Jahre umfassen. Die auf das Jahr der völligen Freistellung entfallende Arbeitszeit muss in den vorangegangenen Jahren vorgearbeitet werden.

Das Freistellungsjahr kann während der gesamten Dienstzeit einmal in Anspruch genommen werden. Ein zweites Freistellungsjahr ist nur möglich, wenn die Beamtin oder der Beamte unwiderruflich erklärt, dass sich der Beginn des Ruhestands unmittelbar an den Freistellungszeitraum anschließen soll.

2. Wer kann das Freistellungsjahr beantragen?

Alle Beamtinnen und Beamten des Landes im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, die sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit und seit mindestens fünf Jahren in einer Landes- oder Kommunalverwaltung befinden. Es gilt nicht für diejenigen, die in einem Ausbildungsverhältnis oder in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf beschäftigt sind.

3. Wie wird das Freistellungsjahr beantragt?

Anträge auf Bewilligung des Freistellungsjahrs sind spätestens drei Monate vor Beginn der Ansparphase mit einem schriftlichen und formlosen Antrag bei der Personalabteilung zu stellen. Dienstliche Belange dürfen nicht entgegenstehen.

4. Mit welchen Varianten ist das Freistellungsjahr möglich?

1 Jahr Freistellung

Variante	Dauer der Ansparphase	Dauer der Freistellung	Dies entspricht einem Beschäftigungsumfang von ... des bisherigen Beschäftigungsumfang
2/3	2 Jahre	1 Jahr	66,7 %
3/4	3 Jahre	1 Jahr	75,0 %
4/5	4 Jahre	1 Jahr	80,0 %
5/6	5 Jahre	1 Jahr	83,3 %
6/7	6 Jahre	1 Jahr	85,7 %
7/8	7 Jahre	1 Jahr	87,5 %

Das Freistellungsjahr ist grundsätzlich direkt im Anschluss an die Ansparphase zu gewähren. Auf Antrag der Beamtin oder des Beamten kann der Beginn auch auf einen späteren Zeitraum aufgeschoben werden, wenn keine dienstlichen Belange entgegenstehen.

In besonders gelagerten Fällen kann der Freistellungszeitraum weniger als ein Jahr (mindestens jedoch sechs Monate) betragen.

Der Bewilligungszeitraum (Ansparphase bis Abschluss der Rückgabephase) darf die Gesamtdauer von acht Jahren nicht überschreiten.

5. Auswirkungen auf finanzielle Leistungen

a) Besoldung

Die Dienstbezüge werden während des gesamten Bewilligungszeitraumes anteilig verringert ($\frac{2}{3}$ bis $\frac{7}{8}$). Das Aufsteigen in den Stufen des Grundgehalts ändert sich durch die Teilzeitbeschäftigung nicht.

b) Beihilfe

Der Beihilfeanspruch bleibt im vollen Umfang während des gesamten Bewilligungszeitraumes bestehen, also auch während des Jahres der völligen Freistellung.

c) Ruhegehalt

Die Zeit der Teilzeitbeschäftigung ist nur zu dem Teil ruhegehaltstfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit entspricht. Im Ergebnis verringert sich die ruhegehaltstfähige Dienstzeit um den Zeitraum der Freistellung.

6. Sonstige dienstrechtliche Auswirkungen

a) Laufbahnrecht

Eine Teilzeitbeschäftigung hat grundsätzlich keine laufbahnrechtlichen Auswirkungen. Die vorgeschriebenen Wartezeiten für Beförderungen verlängern sich durch eine Teilzeitbeschäftigung nicht. Dies bedeutet, dass bei einer Teilzeitbeschäftigung in Form des Freistellungsjahrs auch das Jahr der völligen Freistellung hinsichtlich der für Beförderungen vorgeschriebenen Zeit voll angerechnet wird.

b) Nebentätigkeiten

Da es sich bei der Teilnahme am Freistellungsjahr um eine Teilzeitbeschäftigung aus sonstigen Gründen handelt, darf dem Antrag nur entsprochen werden, wenn sich die Beamtin oder der Beamte verpflichtet, während des Bewilligungszeitraumes Nebentätigkeiten nur unter den Voraussetzungen und in dem Umfang auszuüben, wie dies nach den nebensächlichkeitsrechtlichen Bestimmungen den vollzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten gestattet ist. Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden, soweit dies mit dem Beamtenverhältnis vereinbar ist.

c) Urlaub

Der Erholungsurlaub wird für jeden vollen Kalendermonat eines Freistellungsjahrs um ein Zwölftel gekürzt. Etwaiger Resturlaub verfällt, wenn dieser nicht bereits vor Beginn der Freistellungsphase genommen wurde.

7. Rechtsgrundlagen

§ 69 Abs. 5 Landesbeamtengesetz (LBG)
VwV-Freistellungsjahr

8. Hinweise für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Für unbefristete voll- oder teilzeitbeschäftigte (auch unterhäftige) tarifliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gelten die Hinweise entsprechend. Sie können ebenfalls eine Vereinbarung in Anlehnung an die "Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Teilzeitbeschäftigung in Form eines Freistellungsjahres (VwV-Freistellungsjahr)" abschließen.

Es wird empfohlen, dass sich die/der Beschäftigte vorab über die möglichen sozialversicherungsrechtlichen und zusatzversorgungsrechtlichen Auswirkungen bei den zuständigen Sozialversicherungsträgern und der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) informiert.

Da der Abschluss einer solchen Vereinbarung nur erfolgen darf, wenn das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBV) die Durchführbarkeit bestätigt hat und hierfür eine Vorlaufzeit von mindestens zwei Monaten vor der Umsetzung benötigt, ist in der Praxis eine Antragsfrist von drei Monaten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu knapp.

Bei Rückfragen wenden Sie sich in der Personalabteilung direkt an Frau Issel und Herrn Krauß.

ergänzende Rechtsgrundlage: Mustervereinbarung LBV 41113f